

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Kerpen vom 26.05.2011

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 5. 666ISGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 5. 7 IZSGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 17.05.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Kerpen beschlossen:

#### Teil A

##### Allgemeines zur Erhebung von Elternbeiträgen Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gem. § 23 Kinderbildungsgesetz – KiBiz werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermächtigt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu erheben.

#### §1 Elternbeiträge

##### Folgender Satz wird beigefügt:

Die Elternbeiträge werden immer für den gesamten Monat erhoben.

#### §4 Beitragsermäßigung/ Beitragsbefreiung

##### Folgende Absätze werden beigefügt:

(4) Im Fall des § 2 Abs.1 Satz 3 (Pflegeltern) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(5) Empfänger von laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder dem Sozialgesetzbuch XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Eltern-beitrag befreit.

#### §5 Einkommen

##### Folgender Satz wird eingefügt:

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300,00 € monatlich (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S.2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht hinzuzurechnen.

#### Teil B

Allgemeines zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen

#### §9 Allgemeine Schließungszeiten

##### Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 1 Tag Abschlussaktion der Vorschulkinder

#### §11 Allgemeine Regelungen und Erfordernisse

##### Folgender Absatz wird beigefügt:

(5) Vor Beginn des Besuchs einer Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt. Die Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes und wird durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung festgelegt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind während der Eingewöhnungsphase durch eine ihm vertraute Bezugsperson (z. B. Eltern, Großeltern, Tagespflegeperson) begleitet wird.

Die Eingewöhnung kann nach vorheriger Absprache mit der Kindertageseinrichtung vor Beginn des regulären Besuchs der Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Eingewöhnungszeit findet in einem geringeren Umfang als die anschließende Betreuung statt.

#### Teil C

##### Allgemeines zur Förderung von Kindertagespflege in der Stadt Kerpen

##### Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Ausbaustufen der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege sind Bestandteil der Ausbauplanung der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis zum 31.12.2013. Dies beschließt die Stadt Kerpen in den entsprechenden Gremien.

#### §13 Leistung in der Kindertagespflege

##### Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Stadt Kerpen gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gemäß den §§ 24 und 24a SGB VIII eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen und erhebt Kostenbeiträge bei den Erziehungsberechtigten, sofern die Tagespflegeperson von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 KiBiz vermittelt worden ist und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind.

#### §14 Voraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

##### Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Kindertagespflege wird bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Bei Kindern vom 3. bis zum 14. Lebensjahr wird **vorrangig** auf Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagschule verwiesen. Im Einzelfall kann eine ergänzende Betreuung für diese Kinder in der Kindertagespflege bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gewährt werden, wenn ein sonstiges bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

#### Absatz 3 Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:

- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des *Zweiten* Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen

#### §15 Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

##### Absatz 3 Formale Voraussetzungen Spiegelstrich 1,2,4 und 5 wird wie folgt geändert:

- Die Kindertagespflegeperson hat an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson erfolgreich teilgenommen oder die Qualifizierung in anderer geeigneter Weise nachgewiesen und die Abteilung für Kindertagesbetreuung hat diesen Nachweis in einer Einzelfallentscheidung anerkannt.

- Sie besitzt die Fähigkeit sich hinreichend, in deutscher Sprache auszudrücken

- Sie nimmt mindestens viermal jährlich am Arbeitskreis Tagespflege in Kerpen teil.

- Sie besucht einmal jährlich eine Fortbildung im Bereich Pädagogik, Gesundheit oder Bewegungsförderung.

#### §20 Betreuungsfreie Zeit

##### Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 wird wie folgt geändert:

Bei zusätzlichen Urlaubszeiten der Kinder wird die laufende Geldleistung an die Tagespflegestelle insgesamt jährlich bis zu zwei Wochen weitergezahlt.

Bei Erkrankung der Tagespflegeperson wird das Tagespflegegeld insgesamt jährlich bis zu einer Woche weiter gezahlt. Bei Erkrankung des Tageskindes wird das Tagespflegegeld insgesamt jährlich bis zu vier Wochen weiter gezahlt.

#### §21 Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege

##### Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich monatlich bis zum 15. des Folgemonats an die Tagespflegeperson und errechnet sich pauschal über den vorher festgelegten Betreuungsbedarf nach der Formel: Wöchentlicher Betreuungsbedarf x 4 € x 13 Wochen dividiert durch 3 Monate.

Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis während des laufenden Monats so erfolgt die Zahlung anteilig. Bei der anteiligen Berechnung werden 30 Tage je Monat sowie die tatsächlich geleisteten Betreuungstage zu Grunde gelegt.

Die geleisteten Betreuungsstunden müssen monatlich bis zum 5. des Folgemonats über Stundenzettel nachgewiesen werden.

#### Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Außerdem werden nach Ablauf eines Kalenderjahres den Tagespflegepersonen höchstens die hälftig nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und gesetzlichen Rentenversicherung als Jahressumme erstattet.

Bei einer privaten Alterssicherung werden nach Ablauf eines Kalenderjahres den Tagespflegepersonen je Monat und betreutem Kind 39,00 € (hälftiger Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung) zu einer angemessenen Alterssicherung als Jahressumme erstattet, höchstens jedoch die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen. Anerkannt werden Verträge zur Alterssicherung, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

Die Aufwendungen der anerkannten Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung können auf Antrag auch als Abschlagszahlung monatlich erfolgen. Eine endgültige Abrechnung dieser Aufwendungen erfolgt auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres.

#### § 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

#### Anlage zu §3

##### Anlage zu §3 wird wie folgt geändert:

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern <b>über 3 Jahre</b> in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	20,00 €	26,00 €	42,00 €
bis 36.813 €	34,00 €	44,00 €	71,00 €
bis 49.084 €	55,00 €	73,00 €	115,00 €
bis 61.355 €	85,00 €	115,00 €	178,00 €
bis 73.000 €	113,00 €	151,00 €	235,00 €
über 73.000 €	151,00 €	197,00 €	305,00 €

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern <b>unter 3 Jahre</b> in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	33,00 €	43,00 €	68,00 €
bis 36.813 €	68,00 €	89,00 €	141,00 €
bis 49.084 €	100,00 €	131,00 €	209,00 €
bis 61.355 €	134,00 €	181,00 €	279,00 €
bis 73.000 €	150,00 €	200,00 €	313,00 €
über 73.000 €	176,00 €	229,00 €	360,00 €

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Kerpen vom 26.05.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- die Form- oder Verfahrensregel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.